

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 264

BETREFFEND ERMAECHTIGUNG AN DEN STADTRAT ZUM ABSCHLUSS DER
VEREINBARUNG UEBER DIE FREIZUEGIGKEIT ZWISCHEN PENSIONS KasSEN
OEFFENTLICHER VERWALTUNGEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 332
vom 11. Dezember 1973

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, sich der "Vereinbarung über die Freizügigkeit zwischen Pensionskassen" anzuschliessen.
2. § 3 des Reglementes über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug in der Fassung vom 1.12.1970 wird wie folgt erweitert:

"Der Stadtrat kann den Uebertritt von einer andern Kasse in die städtische Pensionskasse erleichtern, sofern die andere Kasse Gegenrecht hält. Dieses Prinzip der Freizügigkeit findet auch Anwendung bei vorzeitigem Dienstaustritt lt. § 7 im Falle eines Uebertrittes in eine andere Kasse."

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 29. Januar 1974

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: A. Kyburz

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 2. Februar 1974 bis 4. März 1974
